



Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 05.04.2011 Nr.: 176

Prüfungsordnung für den  
Fachbereich Ingenieurwissenschaften  
Studiengang  
Bachelor of Science Physikalische Technik

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601  
Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 05.04.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

<p><b>Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. 09. 2005.</b></p>	<p><b>Besondere Bestimmungen zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang „Physikalische Technik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).</b></p>
<p>hier: Genehmigung</p>	
<p><b>Vorbemerkung</b>          Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002, geändert am 05. 07. 2005, die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.</p>	<p><b>Vorbemerkung</b>          Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule Rhein-Main) am 18. 12. 2007 die o.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule und wurde in der 62. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 12.02.2008 beschlossen und vom Präsidenten am 10.04.2008 gem. § 94 Absatz 4 HHG genehmigt.          Diese Prüfungsordnung trifft ergänzende Regelungen (Besondere Bestimmungen) für den Studiengang <i>Bachelor of Science Physikalische Technik</i> mit den 4 Schwerpunkten: Technische Physik, Computational Engineering, Mikrosystemtechnik und Medizintechnik.</p>
<p><b>1 Allgemeines</b></p>	
<p>1.1 Dauer und Gliederung des Studiums</p>	
<p>1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.</p>	
<p>Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.</p>	
<p>1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Arbeit.</p>	<p>1.1.2 Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst 6 theoretische Studiensemester einschließlich 13 Wochen Industriepraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, die Bachelor-Arbeit und die Prüfungen.</p>
<p>1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen ein-</p>	

	schließlich der Master-Thesis.	
1.1.4	Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.	
1.1.5	Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.	1.1.5 Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Die Gesamtbelastung der Studierenden entspricht 180 Leistungspunkten (CP, nach ECTS).
	Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.	
	Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.	
	Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).	
1.1.6	In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.	
	Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.	1.1.6 Das Studium gliedert sich in <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein gemeinsames Grundstudium von 3 Semestern und</li> <li>• ein nach Schwerpunkten verschiedenes Hauptstudium von 3 Semestern.</li> </ul> Die verbindliche Anmeldung zu den Schwerpunkten erfolgt zu Beginn des Hauptstudiums.

<p>1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.</p>	<p>1.1.7 Das 13-wöchige Industriepraktikum ist fester Bestandteil des Hauptstudiums. Die / der Studierende soll während des Industriepraktikums unter Betreuung eine Ingenieurstätigkeit ausführen. Für das Industriepraktikum gelten sinngemäß die Bestimmungen Ziffer 1.1.7 ABPO. Weitere Regelungen zur Durchführung des Industriepraktikums befinden sich in der Anlage 1: „Nähere Erläuterungen zum Industriepraktikum“</p>
<p>Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.</p>	<p>Über die Anrechnung einer dem Studium vorausgegangenen Berufstätigkeit als Industriepraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag auf Grund eigener Sachkunde.</p>
<p>1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.</p>	
<p>1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.</p>	
<p>1.2 Prüfungen, akademische Grade</p>	<p>1.2 Prüfungen, akademische Grade</p>
<p>1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.</p>	<p>1.2.1 Das Grundstudium ist erst abgeschlossen, wenn alle Modulnoten des Grundstudiums erteilt wurden.</p>
<p>1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.</p>	<p>1.2.2 Das Studium ist erst abgeschlossen, wenn außerdem alle Modulnoten des Hauptstudiums erteilt wurden.</p> <p>Der Bachelorstudiengang schließt mit den Modulen Bachelor-Arbeit und Mündliche Bachelor-Prüfung ab. Zusammen mit den absolvierten Modulen des Hauptstudiums bilden sie die Bachelorprüfung (siehe Ziffer 3.).</p>
<p>1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.</p>	
<p>1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule</p>	<p>1.2.4 Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule</p>

le den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.	den Grad „Bachelor of Science“ im Studiengang „Physikalische Technik“, entsprechend der Akkreditierung.
1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.	
<b>1.3 Module und Leistungspunkte</b>	<b>1.3 Module und Leistungspunkte</b>
1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.	1.3.1 Für jedes Modul der Anlage 2 wird eine detaillierte Modulbeschreibung durch den Fachbereich erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Es wird fachbereichsöffentlich vorgehalten. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.
1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.	1.3.2 Den Modulen sind Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet (siehe Anlage 2).
1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.	1.3.3 Die zu vergebenden Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium) und das zusätzliche Selbststudium der Studierenden (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, Anfertigung von Seminararbeiten, Seminarvorträgen, Konstruktionsberichten, Praktikumsberichten, Bearbeitung von Übungsaufgaben, die Prüfungsvorbereitungen) sowie bei der Bachelor-Arbeit auf deren Bearbeitung.
1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.	1.3.4 Im Durchschnitt können 30 Leistungspunkte pro Semester durch Prüfungs- und Studienleistungen erreicht werden. Unter Berücksichtigung der für die Bachelor-Arbeit und die Mündliche Bachelor-Prüfung anzurechnenden Leistungspunkte müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.
<b>1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen</b>	<b>1.4</b> Für die Anerkennung von Modulen gelten sinngemäß die Bestimmungen Ziffer 1.4 ABPO.
1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Leistungspunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeite festgelegt.	

<p>1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Leistungspunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p>	
<p>1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Leistungspunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.</p>	
<p>1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.</p>	
<p>1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.</p>	
<p>1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p>	
<p>Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>	
<p>Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.</p>	



<b>2 Prüfungsorgane</b>	
<b>2.1 Prüfungsamt</b>	
2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.	
2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.	
Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.	
2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.	
<b>2.2 Prüfungsausschüsse</b>	
2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	2.2.1
1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),	
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,	
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,	
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungs-	

termine pro Prüfungsleistung vorzusehen,	
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,	
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,	
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,	
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,	Für die Anerkennung von Modulen gilt sinngemäß Ziffer 2.2.1 ABPO.
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.	
Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.	
2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.	
Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.	
2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.	
2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mit-	

	glieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.	
	Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.	
2.2.5	Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.	
2.2.6	Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.	
2.2.7	Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.	
2.3	<b>Prüfungskommissionen</b>	
2.3.1	Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.	2.3.1
	Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.	Die Prüfungskommission für die Mündliche Bachelor-Prüfung besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern. Jeweils eine Prüferin / ein Prüfer wird mit der Protokollführung beauftragt .  Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere auch der ein Modul abschließenden Prüfungsleistungen, gilt sinngemäß Ziffer 2.3.1 ABPO.
	Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.	
	Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prü-	

	fungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.	
2.3.2	Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.	2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.  Sollte in Ausnahmefällen ein Mitglied der Prüfungskommission an einer Prüfung nicht teilnehmen können, so kann der Prüfungsausschuss entweder einen Vertreter benennen oder die Prüfung verschieben.
2.3.3	Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt zugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.	2.3.3 Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss in den ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters bekannt gegeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.
<b>3</b>	<b>Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung</b>	
3.1	<b>Zwischenprüfung</b>  Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.	
	Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.	
3.2	<b>Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung</b>	3.2
	Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:	Die Bachelorprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:
	a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;	Teil 1: Den Modulen im Bachelor- Hauptstudium des Studienganges „Physikalische Technik“; Anzahl und Art ergeben sich aus Anlage 2. Die Module sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit „Ausreichend“ bewertet worden sind. Für die Meldungen zu den Modulprüfungen sind keine Voraussetzungen gefordert.
	b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen die-	Teil 2: Dem Modul „Bachelor-Arbeit“. Die Voraussetzungen für Meldung und

<p>ses vorsehen, der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen -Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.</p>	<p>Zulassung sind in Ziffer 5. geregelt.</p>
<p>c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.</p>	<p>Teil 3: Dem Modul „Mündliche Bachelor-Prüfung“.                  Die Voraussetzungen für Meldung und Zulassung sind in Ziffer 5. geregelt.                  Die Mündliche Bachelor-Prüfung umfasst Fragen zu Inhalten der absolvierten Labormodule, zu Grundlagen der Physik und Grundlagen physikalischer Technologien.                  Die Mündliche Bachelor-Prüfung soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, die aus drei Professorinnen oder Professoren als Prüferinnen oder Prüfer besteht, die der Prüfungsausschuss benennt. Dabei sind zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Kreis der vier Professorinnen oder Professoren zu benennen, deren Labormodule die Kandidatin, der Kandidat absolvierte. Jeweils eine Prüferin / ein Prüfer wird mit der Protokollführung beauftragt. Der Termin der Mündlichen Bachelor-Prüfung liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.                  Die drei Professorinnen oder Professoren (Prüferinnen oder Prüfer) bewerten die Mündliche Bachelor-Prüfung. Können diese sich nicht auf eine Note für die Mündliche Bachelor-Prüfung einigen, wird der Mittelwert aus den drei vorgeschlagenen Noten gebildet. Die Note für das Modul Mündliche Bachelor-Prüfung ergibt sich durch Abrundung des Mittelwerts auf die nach 4.3.2 nächste zulässige Note, d.h. zur besseren Note hin                  Siehe auch 4.1.2 ABPO</p>
<p><b>4 Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</b></p>	
<p>4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen</p>	
<p>4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:</p>	<p>4.1.1 Jedes Modul ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Das modulspezifische Prüfungsfach sowie Art, Anzahl und Zeitpunkt der Prüfungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.</p>
<p>- mündliche Prüfungen;</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausuren;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seminarvortrag/Referat;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).</li> </ul>	
<p>Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktueller Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.</p>	<p>Jede Prüfungsleistung soll nach Möglichkeit unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls erbracht werden.</p> <p>Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.</p> <p>Bei der ersten Wiederholung wird nur auf vorherigen Antrag der oder des Studierenden eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.</p> <p>Prüfungsklausuren dauern mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten.</p> <p>Die mündlichen Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten dauern und sind auf maximal 30 Minuten Dauer begrenzt.</p> <p>Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss in den ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters bekanntgegeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden</p>
<p>4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.</p>	
<p>4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prü-</p>	

	fungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.	
4.1.4	Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.	
4.1.5	Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.	
4.1.6	Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.	
4.1.7	In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.	4.1.7 Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zuvor in Klausurform erbracht wurde, ist in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen. Hier wie auch in Fällen, bei denen die schriftliche Prüfungsleistung nicht in Form einer Klausur abgelegt wird, ist eine zweite sachkundige Prüferin/Korrektorin bzw. ein zweiter sachkundiger Prüfer/Korrektor hinzuzuziehen.
4.1.8	Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.	
4.2	<b>Studienleistungen</b>	
4.2.1	Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:	4.2.1 Studienleistungen werden studienbegleitend abgenommen und sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.
	- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,	
	- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,	
	- Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Literaturberichte oder Dokumentation,</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsberichte, Protokolle,</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datenverarbeitungsprogramme</li> </ul>	
<p>erbracht werden.</p>	
<p>Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.</p>	
<p>4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.</p>	<p>4.2.2 Für jede Lehrveranstaltung sind die Art, die Anzahl und der Zeitpunkt der Studienleistung(en) in Anlage 2 festgelegt.</p> <p>Die Studienleistungen des Grundstudiums sollen bis zum Ende des 3. Semesters, die des Hauptstudiums bis zum Ende des 6. Semesters erbracht werden.</p>
<p>4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>4.2.3 Eine bestandene Studienleistung kann höchstens einmal wiederholt werden. Es zählt die bessere Studienleistung.</p>
<p><b>4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen</b></p>	
<p>4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:</p>	<p>4.3.1 Die Bewertung aller Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch eine differenzierte Benotung mit Noten und Zwischennoten. Dies gilt auch für die Bachelorarbeit und die Mündliche Bachelor Prüfung.</p> <p>Die Modulnote ist die Note der in diesem Modul erbrachten Prüfungsleistung.</p> <p>Folgende Noten und Zwischennoten werden vergeben:</p>
<p><b>1 = sehr gut:</b> eine hervorragende Leistung (bei einem Durchschnitt bis 1,5)</p>	<p><b>Sehr gut:</b> Notenwerte: 1,0; 1,3.                  Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bis zu einem Durchschnitt von 1,5.                  Eine hervorragende Leistung.</p>
<p><b>2 = gut:</b> eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</p>	<p><b>Gut:</b> Notenwerte: 1,7; 2,0; 2,3.                  Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei</p>



	(bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)		einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5. Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
<b>3 = befriedigend:</b>	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	<b>Befriedigend:</b>	Notenwerte: 2,7; 3,0; 3,3. Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5. Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
<b>4 = ausreichend:</b>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel an Anforderungen noch genügt (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)	<b>Ausreichend:</b>	Notenwerte: 3,7; 4,0. Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0. Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.
<b>5 = nicht ausreichend:</b>	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (bei einem Durchschnitt ab 4,1)	<b>Nicht ausreichend:</b>	Ab einem Notenwert von 4,1.. Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.			
Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.		Bei Studienleistungen, deren Art eine Bewertung mit Noten nicht zulässt, erfolgt die Bewertung durch „mit Erfolg teilgenommen“, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.	
4.3.2	Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.	4.3.2	Leistungspunkte und Note für ein Modul werden erst vergeben, wenn Studienleistungen und die Prüfungsleistung des Moduls mindestens mit „ausreichend“ bestanden wurden. Erfolgen die Prüfungen durch zwei Prüferinnen oder Prüfer und ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnoten Werte, die nicht mit den Werten nach Ziffer 4.3.1 übereinstimmen, wird auf den nächsten zulässigen Wert, d.h. zur besseren Note hin, abgerundet. Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

<p>4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.</p>	
<p>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.</p>	
<p>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Arbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.</p>	
<p>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.</p>	
<p>4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Leistungspunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>4.3.4 Jedes Modul beinhaltet eine Prüfungsleistung.</p>
<p>4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>	
<p>4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>4.3.6 Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist der Mittelwert aus der mit dem Faktor „3“ gewichteten Modulnote der Bachelor-Arbeit , der Note der Mündlichen Bachelor-Prüfung sowie der mit dem Faktor „3“ gewichteten Gesamtnote der restlichen Module des Hauptstudiums, wobei letztere dem CP-gewichteten Mittelwert der einzelnen enthaltenen Modulnoten entspricht.</p> <p>Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen.</p> <p>Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:              A die besten 10%              B die nächsten 25%</p>

	<p>C die nächsten 30%</p> <p>D die nächsten 25%</p> <p>E die nächsten 10%</p> <p>Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind fünf vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.</p> <p>Eine Relativnote wird erst errechnet und erteilt, wenn die Ergebnisse von fünf Jahrgängen vorliegen.</p>
<b>4.4 Notenbekanntgabe</b>	<b>4.4</b>
<p>Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.</p>	<p>Die Noten der Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z. B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt. In jedem Fall sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zu wahren.</p>
<b>5 Zulassung zu Prüfungen</b>	
<b>5.1 Antrag auf Zulassung</b>	
<p>5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Arbeit bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.</p>	<p>5.1.1 Der / die Studierende meldet sich an den Prüfungsterminen zu den Modulprüfungen an. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen und sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.</p> <p>Die Anmeldungen zur Bachelor-Arbeit und zur Mündlichen Bachelor-Prüfung erfolgen gesondert. Die Meldung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters erfolgen. Die Anmeldung zur Mündlichen Bachelor-Prüfung erfolgt in der Regel bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit.</p> <p>Weitere Regelungen enthalten die „Näheren Erläuterungen zur Bachelor-Arbeit und Mündlichen Bachelor-Prüfung“ in Anlage 3.</p>
<p>5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	<p>5.1.2 Ziffer 5.1.2. ABPO gilt sinngemäß für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Statt der Anerkennung des BPS wird die Anerkennung des Industriepraktikums gefordert.</p>
<p>1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,</p>	
<p>2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),</p>	

<p>3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,</p>	
<p>4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.</p>	
<p>Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.</p>	
<p>Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.</p>	
<p>5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Arbeit vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.</p>	<p>5.1.3 Die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Bachelor-Arbeit wird in Anlage 3 geregelt                  Voraussetzungen für die Meldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist das erfolgreich abgeleistete Industriepraktikum und der Nachweis von 24 erfolgreich absolvierten Modulen.                  Die Anmeldung zur Mündlichen Bachelor-Prüfung erfolgt in der Regel bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit. Voraussetzung zur Zulassung zur Mündlichen Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von 30 erfolgreich absolvierten Modulen.</p>
<p>5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	
<p>1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,</p>	
<p>2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.</p>	

<p>Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.</p>	
<p>Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.</p>	
<p>5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.</p>	
<p><b>5.2 Zulassung</b></p>	
<p>5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	
<p>5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Arbeit vor, so gilt Ziffer 5.2.1 analog.</p>	<p>5.2.2 Voraussetzungen für die Meldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist das erfolgreich abgeleistete Industriepraktikum und der Nachweis von 24 erfolgreich absolvierten Modulen.                  Die Anmeldung zur Mündlichen Bachelor-Prüfung erfolgt in der Regel bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit. Voraussetzung zur Zulassung zur Mündlichen Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von 30 erfolgreich absolvierten Modulen.                  Mit der Bekanntgabe des Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die festgesetzte Bearbeitungszeit. Dem Kandidaten, der Kandidatin wird das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sowie Beginn und Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.</p>
<p>5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) ent-</p>	

	scheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.	
5.2.4	Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student	
	1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,	
	2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.	
5.2.5	Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.	
5.2.6	Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.	
<b>6</b>	<b>Diplomarbeit, Bachelor-Arbeit, Master-Thesis</b>	
6.1	Ziel	
	Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.	
6.2	Betreuung	

<p>Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.</p>	
<p><b>6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe</b></p>	
<p>6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.</p>	
<p>6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.</p>	
<p>6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p>6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>6.3.4 Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit ist in der Regel der Dienstag der 4. Woche vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters.</p>
<p>Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>	<p>Die Bachelor-Arbeit ist bei <i>dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. beim Sekretariat des Studienbereichs Physik</i> einzureichen.</p>
<p><b>6.4 Form</b></p>	
<p>6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforder-</p>	

	<p> rung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.</p>	
6.4.2	<p> Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).</p>	6.4.2 Die Bachelor-Arbeit wird in schriftlicher, gebundener Form in dreifacher Ausfertigung abgegeben, ebenso in elektronischer Form auf CD.
6.4.3	<p> Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p>	
<b>6.5 Bearbeitungszeit</b>		
6.5.1	<p> Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.</p>	
	<p> Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	
6.5.2	<p> Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.</p>	
6.5.3	<p> Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.</p>	
<b>6.6 Bewertung</b>		<b>6.6</b>
	<p> Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, mög-</p>	<p> Die Bachelor-Arbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, spätestens bis</p>



<p>lichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.</p>	<p>zur Zulassung zur Mündlichen Bachelor-Prüfung, bewertet.</p>
<p>Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.</p>	<p>Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich eine Bewertung mit schriftlicher Begründung angefertigt.</p> <p>Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, wird der Mittelwert der Beurteilungen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten gebildet. Die Note für das Modul Bachelor-Arbeit ergibt sich durch Abrundung des Mittelwerts auf die nach 4.3.2 nächste zulässige Note, d.h. zur besseren Note hin.</p>
<p><b>7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung</b></p>	
<p>7.1 Nichtbestehen</p>	<p>7.1 Es gilt die ABPO, sinngemäß auch für die Module Bachelor-Arbeit und Mündliche Bachelor-Prüfung.</p>
<p>7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn</p>	
<p>1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,</p>	
<p>2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.</p>	
<p>7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.</p>	
<p>7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.</p>	
<p>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.</p>	
<p>Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.</p>	
<p>7.2 Versäumnis und Rücktritt</p>	
<p>7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet,</p>	

	wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.	
7.2.2	Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.	
7.2.3	Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.	
7.2.4	Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.	
	Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.	
7.2.5	Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.	7.2.4 und 7.2.5 Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe für den Rücktritt von einer bereits angetretenen Prüfung oder für die Fristversäumnis bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit oder für die Nichtteilnahme an einer Prüfungsleistung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die Vorlage eines Attestes oder einer gutachterlichen Äußerung eines Facharztes. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Nachweis der Gründe muss bei

	Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das das Krankheitsbild und die Folgen der Krankheit zu beschreiben hat, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.
Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.	
7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.	7.2.6 Bei ablehnenden Entscheidungen verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.
<b>7.3 Täuschung und Störung</b>	
7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.	
7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.	
7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.	
<b>8 Wiederholung von Prüfungsleistungen</b>	

<b>8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen</b>	
Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.	
<b>8.2 Freiversuch</b>	<b>8.2</b>
Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.	Den Studierenden wird kein Freiversuch eingeräumt.
<b>8.3 Erste Wiederholung</b>	
Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.	
Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.	
<b>8.4 Zweite Wiederholung</b>	
Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.	
Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.	
Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.	
<b>8.5 Fristen</b>	<b>8.5 Fristen</b>
Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.	Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Ziffer 7.2.3 und 7.2.4 ABPO gelten entsprechend. Eine erneute Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich
Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.	
<b>8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens</b>	
Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandi-	

<p>dat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.</p>	
<p><b>9 Akteneinsicht</b></p>	<p><b>9</b></p>
<p>Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.</p>	<p>Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.</p>
<p><b>10 Widerspruch</b></p>	
<p>Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.</p>	
<p>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.</p>	
<p>Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.</p>	
<p><b>11 Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</b></p>	
<p>11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis</p>	
<p>11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung</p>	

oder Studienleistung erbracht worden ist.	
Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.	
11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.	11.1.2 Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Bachelorzeugnis erteilt, das die Noten aller Module und die Leistungspunkte aller Module enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Mündliche Bachelorprüfung absolviert wurde. Von der Bachelor-Arbeit werden Thema und Note angegeben.  In das Bachelor-Zeugnis wird der gewählte Studienschwerpunkt aufgenommen. Zusätzlich wird ein Transcript of Records ausgefertigt, das für jedes Modul die Noten der Studienleistungen ausweist sowie das Fach, in dem die Prüfungsleistung absolviert wurde.
Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.	
11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.	11.1.3
Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.	Bei überragender Leistung, d.h. einer Gesamtnote bis 1,2, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.	
11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis	

<p>der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.</p>	
<p><b>11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</b></p>	
<p>11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.</p>	
<p>11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p>	
<p><b>11.3 Diploma Supplement</b></p>	<p><b>11.3</b></p>
<p>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>Das Diploma Supplement wird nach dem Muster in Anlage 4 angefertigt.</p>
<p><b>12 Ungültigkeit von Prüfungen</b></p>	
<p>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.</p>	
<p><b>12.2 Zulassungsmängel</b></p>	
<p>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>	
<p><b>12.3 Anhörung</b></p>	

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.	
<b>12.4 Ausschlussfrist</b>	
Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen	
<b>13 Einstufungsprüfung</b>	
<b>13.1 Voraussetzung</b>	
Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).	
<b>13.2 Antrag auf Zulassung</b>	
Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:	
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,	
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,	
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.	
<b>13.3 Zulassung</b>	
13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.	
13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber	



1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,	
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.	
Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.	
<b>13.4 Form und Ergebnis</b>	<b>13.4 Ziffer 13.4 ABPO gilt sinngemäß für Module.</b>
13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.	
13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.	
<b>14 Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien</b>	
<b>14.1 Weiterstudium zum Diplom</b>	
Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).	
<b>14.2 Verfahren</b>	
Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.	
Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.	
<b>15 Sprachregelungen</b>	
Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines	

dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.	
In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.	
<b>16 Schlussbestimmungen</b>	
<b>16.1 Anpassungsfrist</b>	<b>16.1 Übergangsregelung</b>
Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.	Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 ihr Studium im Diplomstudiengang „Physikalische Technik“ aufgenommen haben, können bis Ende des Wintersemesters 2009/10 nach der zum Immatrikulationszeitpunkt gültigen Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Lehrveranstaltungen, die nicht zum Studienprogramm des Bachelor-Studiengangs „Physikalische Technik“ gehören, werden einmal zusätzlich angeboten. Bei Bedarf werden bis zu fünf Wiederholungsprüfungen nach Ende der letzten regulären Lehrveranstaltung angeboten.
<b>16.2 Inkrafttreten</b>	<b>16.2</b>
Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  Wiesbaden, den 11. April 2003 Prof. Dr. h.c. C. Klockner Präsident	Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden rückwirkend zum 01.09.2005 in Kraft.  Wiesbaden, den 10.04.2008  Prof. Dr. Reinhard Henrici Vizepräsident  Prof. Dr. Ing. Moniko Greif Dekanin des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften

## **Anlagen zu den „Besonderen Bestimmungen“**

### **Anlage 1 - Nähere Erläuterungen zum Industriepraktikum**

---

**Fachhochschule Wiesbaden**  
**Fachbereich Ingenieurwissenschaften**

---

## Nähere Erläuterungen zum Industriepraktikum (ErIP) im Bachelor- Studiengang Physikalische Technik

mit den Studienschwerpunkten Technische Physik, Mikrosystemtechnik, Computational Engineering und Medizintechnik.

### 1 Allgemeines

Im Bachelor- Studiengang ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 13 Wochen (Industriepraktikum) integriert. Das Berufspraktische Studium der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten während des Industriepraktikums an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Muster- ausbildungsvertrages zwischen Studentin bzw. Student und Praxisstelle geregelt.

### 2 Ziele

Ziele des Industriepraktikums sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligungen am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand,
- praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten, gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelor-Arbeit.

### 3 Dauer des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum umfasst 13 Wochen praktische Tätigkeit, die in mehrere Teile aufgeteilt werden kann. Es ist bis zum 6. Fachsemester abzuleisten und zeitlich so zu legen, dass der überwiegende Teil auf die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem Sommer- und Wintersemester entfällt.

### 4 Zulassung

Die Meldung zum Industriepraktikum soll frühestens nach dem 2. Studiensemester innerhalb der vom Praktikantenamt des Fachbereichs festgelegten Frist erfolgen.

### 5 Praxisstellen, Verträge

Das Industriepraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Industriepraktikum soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Der einzelne Student oder die einzelne Studentin schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

#### 1. die Verpflichtung der Praxisstelle:

- die Studentin oder den Studenten für die Dauer des Industriepraktikums entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

#### 2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte sowie der durchgeführten Tätigkeiten anzufertigen
-

*3. die Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin oder des Studenten.*

Die Betreuung der Studentinnen / Studenten am Praxisplatz soll durch von der Praxisstelle benannte Betreuerinnen / Betreuer erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig sind. Deren Aufgabe ist die Einweisung der Studentinnen / Studenten in ihre Arbeitsgebiete und die Regelung und Überwachung ihrer Aufgaben. Sie sollen als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

## **6 Praktische Tätigkeiten im Industriepraktikum**

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin oder der Student soll im Lauf des Industriepraktikums an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Physikalischen Technik herangeführt werden.

## **7 Status der Studentin oder des Studenten an der Praxisstelle**

Während des Industriepraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert.

## **8 Haftung**

Die Fachhochschule Wiesbaden bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

Der Studentin/ dem Studenten wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

## **9 Studiennachweis**

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung wird geführt durch:

- die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle und
- den schriftlichen Praxisbericht.

Tätigkeiten im Rahmen der Berufstätigkeit in einem Lehrberuf (nach abgelegter Abschlussprüfung), die denen einer Ingenieurin, eines Ingenieurs nahe kommen oder ihr entsprechen und auch den anderen Zielen des Industriepraktikums gemäß Abschnitt 2 Rechnung tragen, können auf Antrag ganz oder in Teilen als Industriepraktikum angerechnet werden. Die Studentin, der Student hat dies durch eine qualifizierte Bescheinigung des Arbeitgebers und einen schriftlichen Praxisbericht nachzuweisen.

Fachspezifische Exkursionen, der Besuch einschlägiger wissenschaftlicher Tagungen, Fachmessen und Ausstellungen sowie von Sommerschulen können auf Antrag im Umfang bis zu 3 Wochen (15 Tage) anerkannt werden.

## **10 Ausnahmeregelung**

Weist die Studierende/ der Studierende nach, dass sie/ er sich bei 10 möglichen Praxisstellen vergeblich beworben hat und sie/ er sich im 4. Fachsemester befindet, so kann ihr/ ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag erlauben, an Stelle des Industriepraktikums eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder ein Praxisprojekt in einem Institut oder Labor der FH- Wiesbaden zu absolvieren.

**Anlage 2 - Modultabelle mit Art, Anzahl und Zeitpunkt der Studien- und Prüfungsleistungen**

Erläuterungen:

LV: Lehrveranstaltung

SL: Studienleistung

PL: Prüfungsleistung

SL/PL: (bei Modulen mit mehreren gleichwertigen LVen) Eine LV mit PL kann gewählt werden, die übrigen LVen des Moduls sind mit SL abzuschließen

„Am Semesterende“ heißt bei PL: Während der beiden letzten Wochen („Prüfungswochen“) der Vorlesungszeit, bei SL kann dies auch einen Zeitpunkt vor den beiden Prüfungswochen bedeuten.

A2.1. Grundstudium BSc Physikalische Technik, keine Diversifikation nach Studienschwerpunkten

Modul	Lehrveranst.	SWS	CP	SL/PL	Art der SL/PL	Zeitpunkt / -raum
Physik Grundlagen			4			
	Mechanik Grundlagen	2	2	SL	Klausur	1. Sem. (Am Semesterende)
	Elektrizitätslehre	2	2	PL	Klausur	1. Sem. (Am Semesterende)
Wissenschaftliches Arbeiten			4			
	Verfassen technischer Berichte	2	2	SL	Bericht	1. Sem. (Zweite Semesterhälfte)
	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	2	2	PL	Fachgespräch	2. Sem. (Am Semesterende)
Algebra			4			
	Algebra	4	4	PL	Klausur	1. Sem. (Am Semesterende)
Analysis 1			4			
	Analysis 1	4	4	PL	Klausur	1. Sem. (Am Semesterende)
Konstruktionsmethodik			5			
	Methodisches Konstruieren	2	2,5	SL	Konstruktionsbericht und Modell Klausur	1. Sem. (Semesterbegleitend) 1. Sem. (Am Semesterende)

	CAD 1	2	2,5	PL	Bildschirmtest Zeichnung Klausur	1. Sem. (Semesterbegleitend) 1. Sem. (Zweite Semesterhälfte) 1. Sem. (Am Semesterende)
Programmieren			5			
	Einführung in das Programmieren	2	2,5	SL	Fachgespräch	1. Sem. (Am Semesterende)
	Angewandte Programmierung	2	2,5	PL	Klausur	2. Sem. (Am Semesterende)
Chemie Grundlagen			5,5			
	Chemie 1	3	3,5	SL	Versuchsprotokolle Präsentation	1. Sem. (Semesterbegleitend) 1. Sem. (Zweite Semesterhälfte)
	Chemie 2	2	2	PL	Klausur	2. Sem. (Am Semesterende)
Physik Grundlagen 2			6			
	Schwingungen und Wellen	2	2	SL	Klausur	2. Sem. (Am Semesterende)
	Akustik Grundlagen	1	1	SL	Klausur	2. Sem. (Am Semesterende)
	Wärmelehre Grundlagen	1	1	SL	Klausur	2. Sem. (Am Semesterende)
	Atomphysik	2	2	PL	Klausur	3. Sem. (Am Semesterende)
Analysis 2			4			
	Analysis 2	4	4	PL	Klausur	2. Sem. (Am Semesterende)
Mathematische Physik			4			
	Physikalische Felder	2	2	SL	Drei schriftliche Tests	2. Sem. (Semesterbegleitend)
	Gewöhnliche Differentialgleichungen	2	2	PL	Klausur	3. Sem. (Am Semesterende)
Technologische Grundlagen			6			
	Werkstofftechnik 1	2	2	SL	Klausur oder Fachgespräch	2. Sem. (Am Semesterende)
	Werkstofftechnik 2	2	2	PL	Klausur oder Fachgespräch	3. Sem. (Am Semesterende)
	Fertigungsverfahren	2	2	SL	Klausur oder Fachgespräch	2. Sem. (Am Semesterende)
Konstruktionstechnik 1			5			
	Fach <b>mit</b> Konstruktion aus Bauelementekatalog	2	2,5	SL	Klausur Konstruktionsbericht	2. Sem. (Am Semesterende) 2. Sem. (Semesterbegleitend)
	Fach <b>mit</b> Konstruktion aus Bauelementekatalog	2	2,5	PL	Klausur Konstruktionsbericht	3. Sem. (Am Semesterende) 3. Sem. (Semesterbegleitend)
Physikalisches Praktikum			6			
	Grundpraktikum 1	2	3	SL	Fachgespräche und Versuchs- protokolle	2. Sem. (Semesterbegleitend)
	Grundpraktikum 2	2	3	PL	Klausur	3. Sem. (Am Semesterende)
Elektronik			5			

Elektronik 1	4	5	PL	Klausur	3. Sem. (Am Semesterende)
Physik Vertiefung 1		6			
Fach aus Vertiefungskatalog 1	3	3	SL	Klausur oder Fachgespräch	3. Sem. (Am Semesterende)
Fach aus Vertiefungskatalog 1	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	3. Sem. (Am Semesterende)
Arbeitswelt und Gesellschaft		4			
Technisches Englisch	2	2	PL	Klausur	3. Sem. (Am Semesterende)
Fach aus Gesellschaftskatalog	2	2	SL	Klausur, Fachgespräch oder Hausarbeit	3. Sem. (Am Semesterende)

A2.2 Hauptstudium BSc Physikalische Technik, Studienschwerpunkt **Technische Physik**

Modul	Lehrveranst.	SWS	CP	SL/PL	Art der SL/PL	Zeitpunkt / -raum
Physik Vertiefung 2			6			
Fach aus Vertiefungskatalog 1		3	3	SL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
Fach aus Vertiefungskatalog 1		3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
Labormodul 1			7			
Fach aus Laborkatalog		6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Semesterbegleitend) 4. Sem. (Am Semesterende)
Werkstoffe			7,5			
Chemie 3		2	3	SL	Laborprotokolle und Präsentation	4. Sem. (Semesterbegleitend)
Chemie 4		2	2	PL	Klausur	4. Sem. (Am Semesterende)
Werkstoffprüfung		2	2,5	SL	Klausur	4. Sem. (Am Semesterende)
Konstruktionstechnik 2			4,5			
Fach <b>mit</b> Konstruktion aus Bauelementekatalog		2	2,5	PL	Klausur Konstruktionsbericht	4. Sem. (Am Semesterende) 4. Sem. (Semesterbegleitend)
Fach <b>ohne</b> Konstruktion aus Bauelementekatalog		2	2	SL	Klausur	4. Sem. (Am Semesterende)
Geräteentwicklung			8,5			
CAD 2		2	3	SL	Simulationsbericht Präsentation der Simulation	4. Sem. (Am Semesterende) 4. Sem. (Zweite Semesterhälfte)
Gerätekonstruktion		4	5,5	PL	Konstruktionsbericht Präsentation der Konstruktion	5. Sem. (Am Semesterende) 5. Sem. (Zweite Semesterhälfte)



Physik Vertiefung 3		3			
Fach aus Vertiefungskatalog 2	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Labormodul 2		7			
Fach aus Laborkatalog	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Semesterbegleitend) 5. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 1		5			
Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 2		5			
Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Wirtschaftslehre und Management		5			
Betriebswirtschaftslehre	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)
Fach aus Wirtschaftskatalog	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)
Wissenschaftliches Präsentieren	1	1	PL	Präsentation	6. Sem. (Am Semesterende)
Labormodul 3		7			
Fach aus Laborkatalog	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)
Labormodul 4		7			
Fach aus Laborkatalog	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)
Industriepraktikum		15	PL	Bearbeitung eines techn. Problems; schriftliche Praxisberichte	In der Sommerpause (Abgabe nach absolviertem Industriepraktikum)
Bachelor-Arbeit		12	PL	Selbstst. Bearbeitung eines techn. Problems und schriftl. Ausarbeitung	6. Sem. (Abgabe laut ABPO, Bes. Best. Ziffern 5-6.)
Mündliche Bachelorprüfung		3	PL	Fachgespräch	6. Sem. (Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit, s. auch ABPO und Bes. Best. Ziffer 5.)

A2.3 Hauptstudium BSc Physikalische Technik, Studienschwerpunkt **Mikrosystemtechnik**

Modul	Lehrveranst.	SWS	CP	SL/PL	Art der SL/PL	Zeitpunkt / -raum
Physik Vertiefung 2			6			
	Fach aus Vertiefungskatalog 1	3	3	SL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
	Fach aus Vertiefungskatalog 1	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
Mikrosystemtechnik 1			6			
	Mikrosystemtechnische Bauelemente	2	2	PL	Klausur Konstruktionsbericht	4. Sem. (Am Semesterende) 4. Sem. (Semesterbegleitend)
	Mikrosystemtechnische Simulation	3	4	SL	Präsentation des Berichtes mit Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
Mikrosystemtechnik 2			6,5			
	Systemtechnik	2	2,5	SL	Präsentation Fachgespräch	4. Sem. (zweite Semesterhälfte) 4. Sem. (Am Semesterende)
	Mikrosystemtechnische Konstruktion	3	4	PL	Präsentation des Berichtes mit Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
MST-Labormodul 1			7			
	Vakuumtechnik	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Semesterbegleitend) 4. Sem. (Am Semesterende)
Chemie-Vertiefung			5			
	Chemie 3	2	3	SL	Laborprotokolle und Präsentation	4. Sem. (Semesterbegleitend)
	Chemie 4	2	2	PL	Klausur	4. Sem. (Am Semesterende)
Physik Vertiefung 3			3			
	Fach aus Vertiefungskatalog 2	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
MST-Labormodul 2			7			
	Mikrostrukturierung	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Semesterbegleitend) 5. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 1			5			
	Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 2			5			
	Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Mikrosystemtechnik 3			3			

Kompaktkurs Mikrostrukturierung	2	3	PL	Fachgespräch	5. Sem. (Im Anschluss an den Kompaktkurs, mit 2-4 Tagen Zwischenraum zur Vorbereitung)
Wirtschaftslehre und Management		5			
Betriebswirtschaftslehre	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)
Fach aus Wirtschaftskatalog	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)
Wissenschaftliches Präsentieren	1	1	PL	Präsentation	6. Sem. (Am Semesterende)
Labormodul 3		7			
Fach aus Laborkatalog	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)
Labormodul 4		7			
Fach aus Laborkatalog	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)
Industriepraktikum		15	PL	Bearbeitung eines techn. Problems; schriftliche Praxisberichte	In der Sommerpause (Abgabe nach absolviertem Industriepraktikum)
Bachelor-Arbeit		12	PL	Selbstst. Bearbeitung eines techn. Problems und schriftl. Ausarbeitung	6. Sem. (Abgabe laut ABPO, Bes. Best. Ziffern 5-6.)
Mündliche Bachelorprüfung		3	PL	Fachgespräch	6. Sem. (Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit, s. auch ABPO und Bes. Best. Ziffer 5.)

A2.4 Hauptstudium BSc Physikalische Technik, Studienschwerpunkt **Medizintechnik**

Modul	Lehrveranst.	SWS	CP	SL/PL	Art der SL/PL	Zeitpunkt / -raum
Medizintechnik 1			5			
	Medizinische Physik und Technik	2	3	PL	Bericht	4. Sem. (Am Semesterende)
	Anatomie / Physiologie	2	2	SL	Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
Geräteentwicklung			8,5			
	CAD 2	2	3	SL	Simulationsbericht Präsentation der Simulation	Am Semesterende Zweite Semesterhälfte
	Gerätekonstruktion	4	5,5	PL	Konstruktionsbericht Präsentation der Konstruktion	5. Sem. (Am Semesterende) 5. Sem. (Zweite Semesterhälfte)
Labormodul 1			7			
	Fach aus Laborkatalog	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Semesterbegleitend) 4. Sem. (Am Semesterende)
Technologie Medizintechnik			7			
	Chemie 3	2	3	SL	Laborprotokolle und Präsentation	4. Se. (Semesterbegleitend)
	Chemie 4	2	2	PL	Klausur	4. Sem. (Am Semesterende)
	Fach ohne Konstruktion aus Bauelementekatalog	2	2	SL	Klausur	4. Sem. (Am Semesterende)
Medizintechnik Vertiefung			6			
	Fach aus MT-Vertiefungskatalog	3	3	SL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
	Fach aus MT-Vertiefungskatalog	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Physik Vertiefung 3			3			
	Fach aus Vertiefungskatalog 1	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
MT-Labormodul 1			7			
	Kernphysikal. / Nuklearmedizin. Messtechnik	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Semesterbegleitend) 5. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 1			5			
	Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 2			5			
	Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Wirtschaftslehre und Management			5			
	Betriebswirtschaftslehre	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)
	Fach aus Wirtschaftskatalog	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)

Wissenschaftliches Präsentieren	1	1	PL	Präsentation	6. Sem. (Am Semesterende)
MT-Labormodul 2		7			
Medizin. Gerätetechnologie	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)
MT-Labormodul 3		7			
Technische Akustik	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)
Industriepraktikum		15	PL	Bearbeitung eines techn. Problems; schriftliche Praxisberichte	In der Sommerpause (Abgabe nach absolviertem Industriepraktikum)
Bachelor-Arbeit		12	PL	Selbstst. Bearbeitung eines techn. Problems und schriftl. Ausarbeitung	6. Sem. (Abgabe laut ABPO, Bes. Best. Ziffern 5-6.)
Mündliche Bachelorprüfung		3	PL	Fachgespräch	6. Sem. (Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit, s. auch ABPO und Bes. Best. Ziffer 5.)

A2.5 Hauptstudium BSc Physikalische Technik, Studienschwerpunkt **Computational Engineering**

Modul	Lehrverantst.	SWS	CP	SL/PL	Art der SL/PL	Zeitpunkt / -raum
Physik Vertiefung 2			6			
	Fach aus Vertiefungskatalog 1	3	3	SL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
	Fach aus Vertiefungskatalog 1	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
Physik Vertiefung 3			3			
	Fach aus Vertiefungskatalog 2	3	3	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 1			5			
	Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
Informationsverarbeitung 2			5			
	Fach aus IV-Katalog	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Softwaresysteme			6			
	Fortgeschrittene Programmierung	2	2,5	SL	Präsentation mit Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
	Datenbankrecherche	2	1,5	SL	Fachgespräch	4. Sem. (Am Semesterende)
	Wissensbasierte Systeme	2	2	PL	Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Simulationstechnik 1			7			
	CAD 2	2	3	SL	Simulationsbericht Präsentation der Simulation	4. Sem. (Am Semesterende) 4. Sem. (Zweite Semesterhälfte)
	Mikrosystemtechnische Simulation	3	4	PL	Präsentation des Berichtes mit Fachgespräch	5. Sem. (Am Semesterende)
Simulationstechnik 2			7,5			
	Fach aus Simulationskatalog	4	5	SL	(s. nachfolgenden Simulationska- talog)	4. Sem.
	Fach aus Simulationskatalog (FoBV oder Web-S)	2	2,5	PL		5. Sem.
Labormodul 1			7			
	Fach aus Laborkatalog	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	4. Sem. (Semesterbegleitend) 4. Sem. (Am Semesterende)
CE-Labormodul 1			7			
	Elektronik 3	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	5. Sem. (Semesterbegleitend) 5. Sem. (Am Semesterende)
CE-Labormodul 2			7			
	Technische Mechanik	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)

CE-Labormodul 3		7			
Technische Optik	6	7	PL	Laborberichte sowie Klausur oder Fachgespräch	6. Sem. (Semesterbegleitend) 6. Sem. (Am Semesterende)
Wirtschaftslehre und Management		5			
Betriebswirtschaftslehre	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)
Fach aus Wirtschaftskatalog	2	2	SL	Klausur	5. Sem. (Am Semesterende)
Wissenschaftl. Präsentieren	1	1	PL	Präsentation	6. Sem. (Am Semesterende)
Industriepraktikum		15	PL	Bearbeitung eines techn. Problems; schriftliche Praxisberichte	In der Sommerpause (Abgabe nach absolviertem Industriepraktikum)
Bachelor-Arbeit		12	PL	Selbstst. Bearbeitung eines techn. Problems und schriftl. Ausarbeitung	6. Sem. (Abgabe laut ABPO, Bes. Best. Ziffern 5-6.)
Mündliche Bachelorprüfung		3	PL	Fachgespräch	6. Sem. (Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit, s. auch ABPO und Bes. Best. Ziffer 5.)

## A2.6 Die Wahlkataloge

### Bauelementekatalog

(Werte und Begriffe in Klammern beziehen sich auf den Fall, dass die LV „mit Konstruktion“ gewählt wird.)

Nuklearmedizinische und Strahlendiagnostische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Optische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
BE regenerativer Energien	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Mechanische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Sonographische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Elektrische und magnetische Bauelemente	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Vakuumtechnische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Mikroelektronische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Mikrosystemtechnische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)
Medizintechnische BE	2	2 (2,5)	SL/PL	Klausur (Konstruktionsbericht)	Am Semesterende (Semesterbegleitend)



Gesellschaftskatalog

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	2	2	SL	Klausur, Fachgespräch oder Hausarbeit	Am Semesterende
Arbeitswissenschaften	2	2	SL	Klausur, Fachgespräch oder Hausarbeit	Am Semesterende
Philosophie	2	2	SL	Klausur, Fachgespräch oder Hausarbeit	Am Semesterende

Informationsverarbeitungs – (IV-) - Katalog

Angewandte Informatik	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Elektronik 2	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Mikrocomputertechnik	4	5	PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende

Laborkatalog

Kernphysikalische und Nuklearmedizinische Messtechnik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Mikrostrukturierung	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Technische Optik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Wasserstofftechnik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Technische Akustik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Technische Mechanik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Vakuumtechnik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Elektronik 3	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende

Spektroskopie und Elektronenmikroskopie	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Physikalische Chemie	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Dünnschichttechnik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Festkörperphysik	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
Medizinische Gerätetechnologie	6	7	PL	Laborberichte und Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende

#### Medizintechnik Vertiefungskatalog

Aerosolphysik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Biophysik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Ultraschalltechnik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende

#### Simulationskatalog

Digitale Schaltungstechnik	4	5	SL	Laborberichte, Klausur oder Fachgespräch	Semesterbegleitend Am Semesterende
3D-Bildverarbeitung	4	5	SL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Web-Scada	2	2,5	PL	Labortests	Semesterbegleitend
Fotografie / Bildverarbeitung	2	2,5	PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende

### Vertiefungskatalog 1

Optik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Mechanik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Elektromagnetismus	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Struktur der Materie / Festkörperphysik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Wärmelehre	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende

### Vertiefungskatalog 2

Aerosolphysik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Optik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Wärmelehre	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Ultraschalltechnik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Astrophysik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Biophysik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Elektromagnetismus	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Mechanik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende
Struktur der Materie / Festkörperphysik	3	3	SL/PL	Klausur oder Fachgespräch	Am Semesterende

### Wirtschaftskatalog

Volkswirtschaftslehre	2	2	SL	Klausur	Am Semesterende
Wirtschaftsrecht	2	2	SL	Klausur	Am Semesterende
Technologiefolgenabschätzung	2	2	SL	Klausur	Am Semesterende
Einführung in das Recht	2	2	SL	Klausur	Am Semesterende

**Anlage 3 - Nähere Erläuterungen zur Bachelor-Arbeit und  
Mündlichen Bachelor Prüfung**

## **Fachhochschule Wiesbaden**

Fachbereich Ingenieurwissenschaften 28.11.2007

# **Nähere Erläuterungen zur Bachelor-Arbeit und Mündlichen Bachelor-Prüfung (ErlBa) im Bachelor-Studiengang „Physikalische Technik“**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bachelor-Arbeit und Mündlichen Bachelor-Prüfung bzgl. Zulassung, Terminen, Durchführung und Benotung etc. regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) und die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung (BBPO) der Fachhochschule Wiesbaden. Die vorliegenden Erläuterungen kommentieren diese und ergänzen sie durch bindende Ausführungsbestimmungen.

## **§ 1 Zweck der Bachelor-Arbeit**

Der Bachelorstudiengang schließt mit den Modulen „Bachelor-Arbeit“ und „Mündliche Bachelor-Prüfung“ ab. Zusammen mit den Modulen des Hauptstudiums bilden Bachelor-Arbeit und Mündliche Bachelor-Prüfung die Bachelorprüfung. Diese dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat<sup>1</sup> die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbstständig und teamorientiert wissenschaftlich in technik- oder technologieorientierten Berufen zu arbeiten.

Die Bachelor-Arbeit dient insbesondere dazu, dass die/der Studierende<sup>2</sup> für begrenzte Zeit eingebunden wird in ein laufendes Projekt in einem hochschulinternen Labor – in Ausnahmefällen auch bei einer Firma oder einem Forschungsinstitut - (im folgenden „BA-Einrichtung“ genannt) und dort im Rahmen dieses Projekts seine Befähigung zur ingenieurmäßigen Arbeit nachweist. Die Bachelor-Arbeit kann ggf. im In- oder Ausland absolviert werden.

## **§ 2 Themen der Bachelor-Arbeit**

Als Gegenstand der Bachelor-Arbeit kommt in Betracht:

- Planung, Berechnung, Dimensionierung, numerische Simulation, Konstruktion, Aufbau und Inbetriebnahme physikalisch-technischer Bauelemente, Messgeräte, einer Apparatur oder eines Teils einer umfangreichen Anlage.
- Ausarbeiten, Prüfen, Begutachten, Automatisieren und/oder Anwenden eines Fertigungsverfahrens bzw. eines Mess- und/oder Auswertungsverfahrens, wobei in der Regel eine Entwicklungs- bzw. Konstruktionsaufgabe eingeschlossen sein soll.
- Problemstellungen der Computersimulation und Softwareentwicklung. Theoretische Problemstellungen sind in Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 3 Voraussetzungen**

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit regeln die ABPO und die BBPO.

Jeder Studierende hat Anspruch auf die Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 4 Vermittlung eines Themas für die Bachelor-Arbeit**

Die Professorinnen / Professoren reichen ihre Themenvorschläge für Bachelorarbeiten beim Prüfungsausschuss des Studiengangs ein. Ein Studierender kann ebenfalls ein Thema vorschlagen. Er muss für dieses Thema eine Referentin, einen Referenten finden, der sich bereit erklärt, diese Bache-

<sup>1</sup> (im folgenden ohne Präferenzierung eines Geschlechts „Kandidat“ genannt)

<sup>2</sup> (im folgenden ohne Präferenzierung eines Geschlechts „Studierender“ genannt)

lorarbeit zu betreuen. Handelt es sich um ein Thema, das außerhalb der Hochschule bearbeitet werden soll, so versichert sich die Referentin, der Referent des Einverständnisses der BA Einrichtung sowohl dahingehend, dass der Kandidat die im Studienprogramm vorgesehenen Module parallel zu Bachelorarbeit erfolgreich absolvieren kann als auch was die Durchführung der Arbeit betrifft, und reicht das Thema beim Prüfungsausschuss ein.

## **§ 5 Betreuung**

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin, jedem Professor betreut werden (Referentin/ Referent), der im Studiengang Physikalische Technik Lehrveranstaltungen in Prüfungsfächern anbietet oder damit beauftragt werden kann. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Zur Korreferentin oder zum Korreferent darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Die mündliche Bachelor-Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, die aus drei Professorinnen oder Professoren besteht, die der Prüfungsausschuss benennt. Dabei sind zwei der Professorinnen oder Professoren aus dem Kreis der vier Professorinnen oder Professoren zu benennen, deren Labormodule die Kandidatin / der Kandidat absolvierte. Jeweils eine Prüferin / ein Prüfer wird mit der Protokollführung beauftragt.

## **§ 6 Vergabe der Aufgabenstellung, Rolle des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Themen den Kriterien des Moduls Bachelor-Arbeit und diesen Erläuterungen entsprechen und beschließt die Themenliste für Bachelorarbeiten. Mit Beschlussfassung der Themenliste bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Thema eine Professorin, einen Professor als Referentin / Referent. Die beschlossene Themenliste mit den Namen der Referentinnen / Referenten werden in der zweiten Hälfte eines jeden Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

Der Studierende wählt aus den angebotenen Themen selbstständig eines aus und bekundet sein Interesse an der Bearbeitung dieser Bachelorarbeit gegenüber der Referentin, dem Referenten am Ende des Semesters, das der Bearbeitung der Bachelorarbeit vorausgeht. Die Referentin /der Referent bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss den Studierenden, der das Thema erhalten soll.

Die Korreferentin, den Korreferenten benennt der Prüfungsausschuss spätestens bei der Bekanntgabe des Themas der Bachelor-Arbeit. Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Prüfungsausschuss überwacht die rechtzeitige Abgabe der Bachelor-Arbeit und die pflichtgemäße Ableistung des Moduls Mündliche Bachelor-Prüfung.

## **§ 7 Dauer und Umfang**

Mit der Bekanntgabe des Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die festgesetzte Bearbeitungszeit. Dem Kandidaten wird das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sowie Beginn- und Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Dauer der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. Für das erfolgreich absolvierte Modul Bachelor-Arbeit werden 12 CP vergeben.

Die mündliche Bachelor-Prüfung soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern. Für das erfolgreich absolvierte Modul Mündliche Bachelorprüfung werden 3 CP vergeben.

## **§ 8 Termine**

Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit ist in der Regel der Dienstag der 4. Woche vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters. Der Termin der Mündlichen Bachelorprüfung liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

Die Bachelor-Arbeit ist bei dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. beim Sekretariat des Studienbereichs Physik einzureichen, und zwar in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie auf digitalem Datenträger (CD).

Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 9 Leistungsnachweis und Benotung**

Der Leistungsnachweis zur Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Abgabe der schriftlichen Arbeit. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Die Bachelor-Arbeit soll die Aufgabenstellung, die Herangehensweise, zugrunde liegendes theoretisches und experimentelles Umfeld sowie die Ergebnisse und deren Interpretation und Wertung enthalten.

Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, wird der Mittelwert der Beurteilungen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten gebildet. Die Note für das Modul Bachelor-Arbeit ergibt sich durch Abrundung des Mittelwerts auf die nach 4.3.2 ABPO und Bes. Best. nächste zulässige Note, d.h. zur besseren Note hin.

Die Mündliche Bachelor-Prüfung umfasst Fragen zu den Inhalten der absolvierten Labormodule, den Grundlagen der Physik und denen der physikalischen Technologien.

Die drei Professorinnen oder Professoren bewerten die Mündliche Bachelor-Prüfung. Können diese sich nicht auf eine Note für die Mündliche Bachelor-Prüfung einigen, wird der Mittelwert aus den drei vorgeschlagenen Noten gebildet. Die Note für das Modul Mündliche Bachelor-Prüfung ergibt sich durch Abrundung des Mittelwerts auf die nach 4.3.2 ABPO und Bes. Best. nächste zulässige Note, d.h. zur besseren Note hin.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

Die Bachelor-Arbeit (als schriftlich niedergelegte und digital gespeicherte Version) muss auf Wunsch einer der beteiligten BA-Einrichtungen als vertraulich gekennzeichnet und entsprechend behandelt werden (Verwahrung mit eingeschränktem Zugriff). Vereinbarungen zwischen BA-Einrichtung und dem Studierenden bleiben davon unberührt. Eine Garantie für die Einhaltung dieser Vereinbarung seitens des Studierenden kann von der FH Wiesbaden nicht übernommen werden.

## **Anlage 4 - Diploma-Supplement**





# DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

### 1.1 Familienname / Family Name

«nachname»

### 1.2 Vorname / First Name

«vorname»

### 1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth

«Geboren»

### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID

«mtknr»

## 2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification

Bachelor of Science / B.Sc. Physikalische Technik / Bachelor of Science / B.Sc. Physical Engineering

### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies

Die Physikalische Technik verbindet die wissenschaftliche Forschung in der Physik mit der technischen Weiterentwicklung. Die Hauptstudienfächer sind die klassische Physik (Mechanik, Elektrizität und Magnetismus, Schwingungen und Wellen, Optik, Thermodynamik), die moderne Physik (Struktur der Materie, Mathematische Physik etc.), die klassischen Ingenieurwissenschaften (Konstruktion, CAD, Werkstofftechnik) sowie Kenntnisse in Rechtswissenschaft und, Volks- und Betriebswirtschaft. Projektorientierte Gruppenarbeit ist ein wichtiger Teil des gesamten Studienprogramms in Form von Labor-Lehrveranstaltungen und Industrie-Projekten.

Physical Engineering bridges the fields of scientific research in physics and technological development.

Main fields of the studies are classical physics (mechanics, electricity and magnetism, oscillations and waves, structure of matter, optics, thermodynamics), advanced physics (structure of matter, mathematical physics etc), classical engineering sciences (device design, CAD, materials), related sciences (mathematics, chemistry) as well as professional skills (basic law, business administration,). In all stages of the program project-oriented team work is trained by practical work in laboratory courses and through an industry project.

### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification

Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Kurt-Schumacher-Ring 18

D-65197 Wiesbaden



#### **2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies**

Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Department of Engineering

#### **2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction**

Deutsch / German

### **3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation / Level of Qualification**

Akademischer Grad, Erster Berufsqualifizierender Abschluss

Undergraduate / first degree (three years), by research with thesis

#### **3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements**

Fachhochschulreife / entrance qualification for universities of applied sciences

Fachgebundene Hochschulreife / subject-restricted higher education entrance qualification

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) / general higher education entrance **qualification**

### **4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS**

#### **4.1 Studienform / Mode of Study**

Vollzeit, drei Jahre / Full-time, Three years

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate**

Im Grundstudium (drei Semester) lernen die Studierenden die anwendungsorientierten Methoden der Höheren Mathematik (Algebra, Analysis) kennen, erwerben grundlegende Kenntnisse in Experimentalphysik und Chemie, sowie Grundkenntnisse in der Werkstofftechnik, Elektronik, EDV und lernen die Funktion technischer Geräte und Verfahren zu verstehen. Experimentelle Fähigkeiten werden in Laborübungen erworben. Lehrveranstaltungen zur Informationstechnologie, Betriebswirtschaft und Technisches Englisch vervollständigen das Studienprogramm.

Im Hauptstudium (drei Semester) wählen die Studierenden ihren Studienschwerpunkt aus den Feldern Computational Engineering, Technische Physik, Medizintechnik oder Mikrosystemtechnik aus. Im Hauptstudium eignen sich die Studierenden die wichtigsten Konzepte der Modernen Physik und Technik des gewählten Schwerpunkts an. Die Studierenden wählen hierbei aus einem breiten Angebot von Lehrveranstaltungen und Laborveranstaltungen aus.

In the basic course program (three semesters) students are taught application-oriented methods of higher mathematics (algebra, calculus), basic knowledge in experimental physics and chemistry as well as basic technological knowledge in materials science, electronics, computer applications and engineering to analyse and understand the functionality of complex technological devices and processes. Experimental skills are formed by laboratory exercises. Lectures in information technology, business administration and technical English complete the basic course program.

In the advanced course program (three semesters) the student has to chose one major field of study of Physical Engineering out of four possible ones (Computational Engineering, Engineering Physics, Medical Engineering, Microsystem Technology). The advanced course program allows a student to become familiar with the major concepts in physics and technology, resulting in an extremely broad knowledge and skill profile required by the chosen major field. Students may chose freely from a rich menu of courses and different lab courses.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details**

Eine Auflistung der absolvierten Lehrveranstaltungen befindet sich im "Transcript of Records". Im Prüfungszeugnis sind die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussprüfungen (schriftlich und mündlich) sowie die Themen der Abschlussarbeit niedergelegt.



See "Transcript of Records" for list of courses and 'Prüfungszeugnis' (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance**

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6. / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6.

**4.5 Gesamtnote / Overall Classification**

«deci»

(entsprechend Bewertungsschema in Abschnitt 8.6) Endnote der Abschlussprüfung (Modulnoten 42,8%, Bachelor Prüfung 14,4% Bachelorarbeit 42,8%)

(according to the grading scheme of section 8.6) based on Comprehensive Final Examination (written 42,8%, oral 14,4%, thesis 42,8%).

«ECTS»

«deutsch»«englisch»

**5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study**

Berechtigt zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums M.Sc. oder M. Eng. oder eines vergleichbaren Studiums. Voraussetzung: Gesamtnote mindestens „Note 2 – Gut“

Qualifies to apply for admission for a consecutive M.Sc. or M. Eng. or adequate course program. - Prerequisite: Overall grade of at least "Note 2 - Gut".

**5.2 Beruflicher Status / Additional Information**

Der Akademische Grad des Bachelor (B.Sc.) verleiht dem Inhaber das Recht zum Tragen der Berufsbezeichnung (Titel) „Ingenieur“.

The B.Sc. degree in an engineering discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field(s) of physical engineering for which the degree was awarded.

**6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION**

**6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources**

Der Inhaber des Zertifikates hat als Schwerpunkt gewählt / The holder of this certificate had chosen:

«Swptxt»

«GeschID»/«GeschIE» «vorname» «nachname» hat folgende Laborveranstaltungen absolviert / completed the following the lab courses:

«Module»



Der Titel der Bachelor Arbeit von «GeschlD» «vorname» «nachname» lautet / The Bachelor thesis of «GeschlE» «vorname» «nachname» is entitled:

«thema»

## 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Über die Hochschule RheinMain: [www.hs-rm.de/ing](http://www.hs-rm.de/ing); weitere nationale Informationen s. Abschnitt 8.8.

Der Studiengang Physikalische Technik B. Sc. kooperiert im Rahmen von Lehrveranstaltungen und in Forschung und Entwicklung mit den folgenden Institutionen:

On the institution: [www.hs-rm.de/ing](http://www.hs-rm.de/ing); for national Information sources cf. Sect. 8.8.

The B.Sc. program in Physical Engineering cooperates in teaching and research with the following institutions:

Johannes Gutenberg University Mainz, Institute of Applied Structural and Micro Analysis (ASMA);

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI), Darmstadt;

Max Planck Institute of Polymer Research Mainz (MPI-P);

Institute of Microtechnology Mainz GmbH (IMM);

## 7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente / This Diploma Supplement refers to the following original documents**

**Urkunde über die Verleihung des Grades / Certificate of Academic Degree:** «Outdat»

**Prüfungszeugnis vom / Final exam date :** «Outdat»

**Transcript of Records vom / Examination Records:** «Outdat»

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION «Outdat»

«gsfbleiter» / Dean

«gspausvor» /  
Head of the Examination Committee

«fbleiter»

«pausvor»



## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen

Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>4</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden.

Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>5</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

#### 8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>7</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

#### 8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im



jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113

Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in

Deutschland

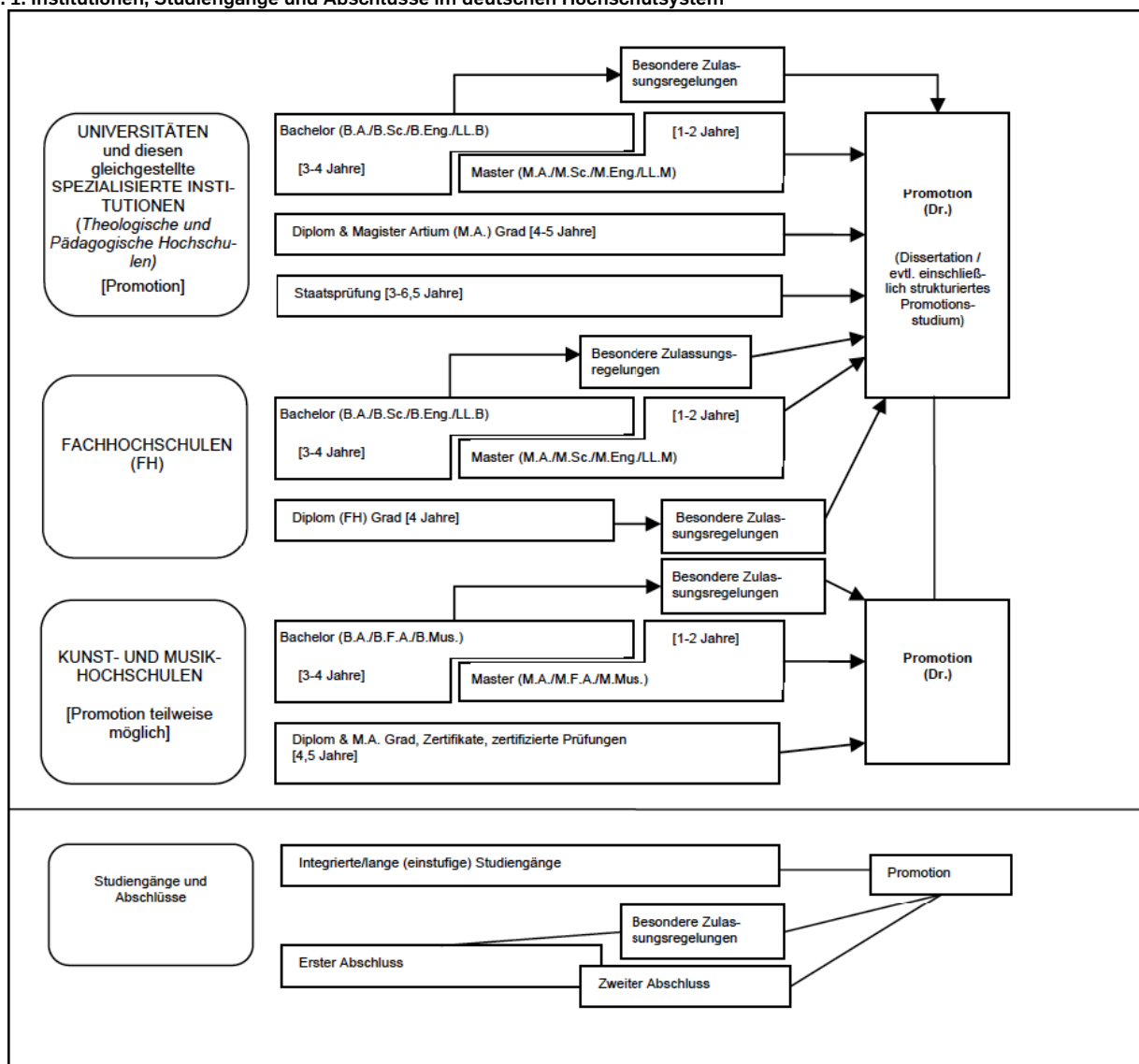
(<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

5 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

6 Siehe Fußnote Nr. 5.

7 Siehe Fußnote Nr. 5.



## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

#### 8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

#### 8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

#### 8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.





- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes

### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on

other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers

of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic

of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

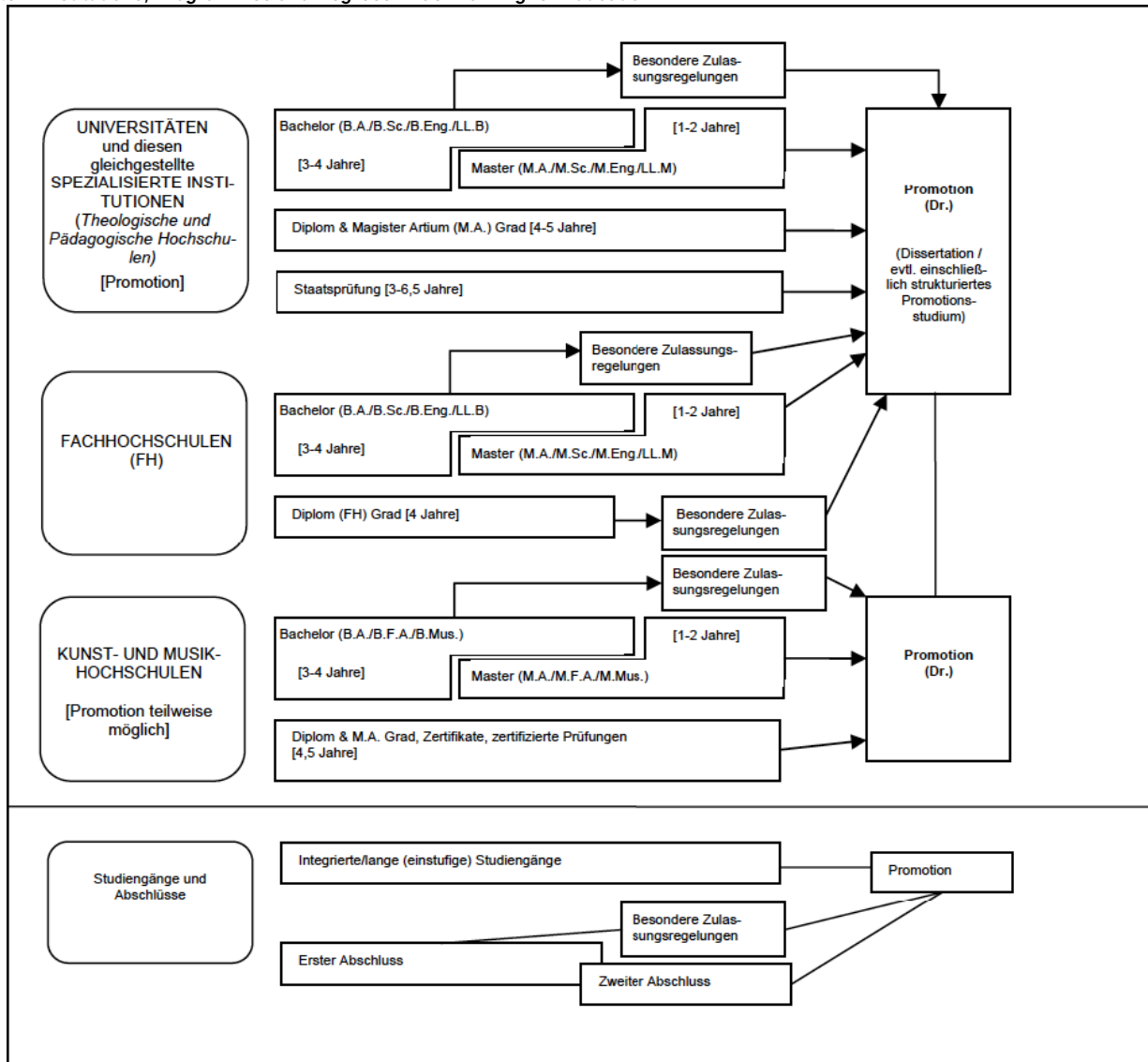
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))



**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



**1** The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

**2** Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

**3** German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

**4** Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

**5** "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

**6** See note No. 5.

**7** See note No. 5.